

VERORDNUNG

über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen aus Haus- und Kleingärten, sowie Parkanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.1.1977 (BGBl. I. S. 41, bereinigt S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.3.1982 (BGBl. I. S. 281) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.3.1984 (GVBl. S. 100) erläßt die Gemeinde Kastl folgende

VERORDNUNG

§ 1

Ort, Art und Weise der Beseitigung

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen wird nur in Gebieten zugelassen, in denen die Gemeinde Kastl holzige Gartenabfälle weder vollständig einsammelt noch allen Besitzern die Verbringung zu Sammelstellen oder Beseitigungsanlagen in zumutbarer Entfernung ermöglicht.
- (3) Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verrottung auf Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Gemäß § 4 Abs. 1 PflAbfV muß jedoch eine erhebliche Geruchsbelästigung der Anwohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen sein. Ein Verbrennen dieser Abfälle ist nicht zulässig (§ 4 Abs. 3 PflAbfV).
- (4) Zu den holzigen Gartenabfällen zählen insbesondere Reisig, Zweige und Äste, dagegen nicht gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen und Ästen verbunden ist.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt nur für Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte von privaten Haus- und Kleingärten, sowie von privaten und öffentlichen Parkanlagen.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind Betriebe des Erwerbsgartenbaus. Für diese Betriebe gilt § 3 PflAbfV.

(3) Für das Verbrennen von Abfällen aus der Landwirtschaft gilt § 2 PflAbfV.

§ 3

Zulässige Verbrennungszeiten

- (1) In den Zeiträumen vom 16. März bis 20. Mai und vom 20. September bis 30. Oktober eines jeden Jahres dürfen die in § 1 dieser Verordnung genannten Abfälle verbrannt werden (jahreszeitliche Beschränkung).
- (2) Innerhalb der Zeiträume des Absatz 1 ist die Verbrennung nicht zugelassen:
 - a) an Werktagen vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie
 - b) an Sonn- und Feiertagen (tageszeitliche Beschränkung).

§ 4

Brand- und Immissionsschutz (§ 4 Abs. Satz 3-5 PflAbfV)

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuerwehrs über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne daß die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis 100.000,-- DM belegt werden kann.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Kastl, den 5.11.1984


Walter
1. Bürgermeister



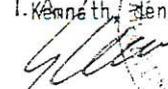
Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 20.11.1984 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, Zimmer 18, zur allgemeinen Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in den örtlichen Tageszeitungen "Der Neue Tag", "Stiftlandbote" und "Nord-bayerischer Kurier" hingewiesen; der Hinweis wurde jeweils am 26.11.1984 veröffentlicht.

Die Verordnung ist im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath

l. Kemnath, den 27.11.1984


(Schön)

